

Wien, im März 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Vorsatz des Versicherungsnehmers schlägt auf Versicherten durch

Folgender Fall wurde von einem Mitglied an die RSS berichtet:

Ein Einfamilienhaus steht in gemeinsamem Eigentum zweier Eheleute. Der für das Haus abgeschlossene Versicherungsvertrag hat jedoch nur einen Versicherungsnehmer - den Ehemann. Die beiden Eheleute trennen sich, die Ehefrau zieht aus. Der Ehemann begeht volltrunken Suizid, indem er das Haus mit Hilfe von Brandbeschleunigern abfackelt. Der Streit mit dem Feuerversicherer läuft auf mehreren Ebenen: Zum einen stellt sich die Frage, ob der Mann zurechnungsfähig war. Dies ist grundsätzlich eine Beweisfrage. Rechtlich bedeutsam ist aber auch der Umstand, dass der Mann alleiniger Versicherungsnehmer war. Der Versicherer weigert sich auch, den Hälfteanteil der Witwe zu decken. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Liegt ein gemeinsames Interesse vor, schlägt das Verhalten des Versicherungsnehmers grundsätzlich auf die Ansprüche der mitversicherten Personen durch. Umgekehrt gilt dies nicht: Führt ein Mitversicherter zB grob fahrlässig den Versicherungsfall herbei, wird dem Versicherungsnehmer das Fehlverhalten des Versicherten nicht zugerechnet, dh. er behält die Deckung hinsichtlich seines Anteils (vgl Ertl in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG §78 Rz 5 ff). Eine Lösung wäre, bei gemeinsamen Eigentum alle Miteigentümer zu Versicherungsnehmern zu machen, sodass jedem nur sein eigenes Verschulden angelastet werden kann.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at